

N. LI. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend ein Verbot des
 Aufhängens von Kellen, Wäsche und dergleichen an den Chausseern,
 vom 10. October 1856.

In Veranlassung neuerlicher Wahrnehmungen und zur Verhütung möglicher
 Unglücksfälle für Reitende und Fahrende wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März
 1855 (Gef. S. 1855, S. 48) mit Höchster Genehmigung Sereuissimi das Aufhän-
 gen von Kellen, Luchern und Leinwandstücken, sowie das Bleichen und Trocknen von
 Wäsche an Chausseern und an solchen Ortstrassen, welche jene verbinden, bei 1 Fl.
 45 Kr. = 1 Thlr. bis 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. Geld- oder verhältnismäßiger Ge-
 fängnißstrafe hiermit verboten.

Rudolstadt, den 10. October 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
 Abtheilung des Innern.
 Scheidt.
